

Wohnungsgeberbestätigung

(nach § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde:

Stadt Zwiesel
Einwohnermeldeamt
Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

Familienname	
Vorname	
Bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**:

Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 BMG)
oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird

Familienname	
Vorname	
Bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Gegebenenfalls **weiterer Eigentümer**:

Familienname	
Vorname	
Bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Angaben zur Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Einzugsdatum:	
Auszugsdatum:	
Postleitzahl, Ort	94227 Zwiesel
Straße, Haus-Nr.	
Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer)	

Folgende Person / Personen ist / sind in die Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	

weitere Personen siehe Rückseite oder Beiblatt

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname	
Vorname	
Bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- und Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers**

oder

des **Wohnungseigentümers**

Datenschutzhinweise für die Abgabe der Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Stadt Zwiesel –Einwohnermeldeamt–, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel,

E-Mail: einwohnermeldeamt@zwiesel.de

Telefon: +49 9922 8405-125

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Zwiesel ist wie folgt erreichbar:

Stadtplatz 27 94227 Zwiesel

E-Mail: datenschutz@zwiesel.de

Telefon: +49 9922 8405-130

Ihre Daten werden für die Abgabe der Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde benötigt. Sie werden auf Grundlage von § 19 Abs. 3 BMG dazu erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Zwiesel so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der Kommunalhaushaltsordnung für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.